

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: ADAMS – Schöffe;  
MIESEN, HAEP, MARÉCHAL – Ratsmitglieder.

## **TAGESORDNUNG**

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 07.09.2023: Annahme

#### **FORSTWESEN**

Punkt 2. Entwurf des Forsteinrichtungsplans: Genehmigung des Synthesedokuments mit den Grundsätzen

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 3. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Gilbert SCHRÖDER, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf eine verlegte Drainageleitung in ROCHERATH

Punkt 4. Durchführung einer Grenz- und Geländeregulierung mit der SA ARTEBA in MANDERFELD

#### **KIRCHENFABRIKEN**

Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung

Punkt 6. Kirchenfabrik KREWINKEL: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung

Punkt 7. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung

Punkt 8. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung

Punkt 9. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung

Punkt 10. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2024

Punkt 11. Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung des Haushaltsplans 2024

Punkt 12. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2024

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung des Haushaltsplans 2024

Punkt 14. Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung des Haushaltsplans 2024

Punkt 15. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2024

Punkt 16. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung des Haushaltsplans 2024

Punkt 17. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung des Haushaltsplans 2024

#### **FINANZEN**

- Punkt 18. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2024
- Punkt 19. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2024

### **ÖSHZ**

- Punkt 20. Sozialhilferat: Billigung eines Beschlusses vom 20.09.2023

### **FRAGEN**

- Punkt 21. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

## **Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 07.09.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

### **DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 07.09.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

## **FORSTWESEN**

## **Punkt 2. Entwurf des Forsteinrichtungsplans: Genehmigung des Synthesedokuments mit den Grundsätzen (D.K.Nr. 863.3)**

### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 6 und 35;

Aufgrund von Artikel 57 des Forstgesetzbuches (Dekret vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, B.S. 12.09.2008), der festhält, dass alle Forste und Wälder der juristischen Personen öffentlichen Rechts mit einer über zwanzig Hektar großen zusammenhängenden Fläche einem Forsteinrichtungsplan unterliegen;

Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinde BÜLLINGEN, ihr Waldeigentum durch ihren Beitritt zur PEFC-Zertifizierung nachhaltig zu bewirtschaften (PEFC/205);

Aufgrund von Punkt 3 der PEFC-Charta, der festhält, dass sich der öffentliche Waldeigentümer dazu verpflichtet, einen periodisch überarbeiteten Forsteinrichtungsplan zu erstellen oder erstellen zu lassen, der zumindest den Ausgangszustand seines Waldeigentums enthält, die verschiedenen Funktionen des Waldes berücksichtigt, die Zonen der prioritären Zweckbestimmung zum Schutz des Wassers und der Böden sowie der Erhaltung der charakteristischen und seltenen Lebensräume identifiziert, die Festlegung und Hierarchisierung der Ziele sowie die zeitliche und räumliche Planung der Bewirtschaftungsvorgänge enthält;

Aufgrund von Artikel 50, §1 des Forstgesetzbuches, der einerseits festhält, dass der Forsteinrichtungsplan durch den in dieser Eigenschaft von der Regierung bezeichneten Bediensteten (gemäß den Artikeln D.49 bis D57 und D61 des Buches I des Umweltgesetzbuches und für ihre Durchführung getroffenen Bestimmungen) ausgearbeitet wird, d.h. in vorliegendem Fall durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion MALMEDY-BÜLLINGEN – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 MALMEDY, und der andererseits vorsieht, dass dieser Entwurf des Einrichtungsplans dem Eigentümer zur Stellungnahme unterbreitet wird;

In Erwägung des Synthesedokuments, welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN vorstellt und durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion MALMEDY-BÜLLINGEN – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 MALMEDY erstellt und dem Rat am 28.06.2023 übermittelt wurde;

In Erwägung, dass das vorbereitende Synthesedokument den Gemeinderäten von AMEL und BÜLLINGEN am 22.05.2023 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Protokolls der Besprechung vom 13.09.2023, bei der Frau Forstdirektorin HEINEN und Frau Forstingenieurin BOUSSON von der Forstdirektion MALMEDY sowie Herr Forstamtsleiter PANKERT offene Fragen der Gemeinderatsmitglieder von BÜLLINGEN beantwortet haben;

In Erwägung, dass der Rat darauf hinweist, dass nur so viele Schutzzäune in der Forsteinrichtung und in den künftigen Forsthaushalten vorgesehen werden, wie tatsächlich erforderlich sind, um verschiedene junge Kulturen bei zu hoher Wilddichte vor Verbiss zu schützen;

In Erwägung, dass der Rat Bei- oder Neuanpflanzungen von Fichten nicht kategorisch ausschließen möchte;

In Erwägung, dass die Nutzung als Wirtschaftswald nicht unmittelbar ausgeschlossen ist da die Fichtenbestände aktuell hoch sind,

In Erwägung, dass die Weichen für die Zukunft gestellt werden müssen, um dem Klimawandel entgegenzuwirken, wobei der Wald neue Funktionen einnehmen wird und den Waldeigentümern für die Pflege eine Refinanzierung über die Gemeindedotation gewährt werden sollte;

Nach Vorstellung durch den Bürgermeister und Beratung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Sein Einverständnis zum Synthesedokument mit den großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN zu geben;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss wird in zwei Exemplaren dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion MALMEDY-BÜLLINGEN – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 MALMEDY zugestellt.

### **GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 3. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Gilbert SCHRÖDER, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf eine verlegte Drainageleitung in ROCHERATH (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 18.05.2022;
- Einverständniserklärung von Herrn Gilbert SCHRÖDER vom 11.08.2023;
- Auszüge aus der Katasterkarte, Mutterrolle und Lageplan;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Arbeiten für die Verlegung einer Drainageleitung im Zuge der Ausbesserung/Erneuerung des „Messeweges“ über die Parzelle gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 487a, gehörend Herrn Gilbert SCHRÖDER, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 11, 4761 BÜLLINGEN, mittlerweile abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass der Preis für Eigentum im Untergrund in der Agrarzone auf 75% vom Preis für Gelände in vollem Eigentum festgelegt wurde und dass sich somit folgender Quadratmeterpreis für Gelände im Untergrund ergibt:  $1,25 \text{ €} * 75\% = 0,9375 \text{ €/m}^2$ ;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände im Untergrund erwirbt: 430m<sup>2</sup> aus dem Untergrund der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 487a, gehörend Herrn Gilbert SCHRÖDER, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 403,13 €; gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 18.05.2022;

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

In Erwägung, dass die Grunddienstbarkeit auf dem vorerwähnten Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ in gelber Farbe markiert ist;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 487a, gehörend Herrn Gilbert SCHRÖDER, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 11, 4761 BÜLLINGEN, so wie eingetragen auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 18.05.2022, wird angekauft:

- Fläche des zu erwerbenden Untergrundes (Agrarzone) 430m<sup>2</sup>;
- Ankaufspreis in Höhe von: 430m<sup>2</sup> x 0,9375 € = 403,13 €;

**Artikel 2.** Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

*Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 487a räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtes ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch den delegierten Mitarbeiter) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort eine Drainageleitung zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparaturen an dieser Leitung durchzuführen.*

*Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungssachse in Benutz nehmen.*

*Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtes belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.*

*Senkschächte der zu installierenden Drainageleitung werden jeweils an den Seitenrändern der betroffenen Parzelle oder in ausreichender Tiefe eingebaut, sodass die übrige Fläche der Parzelle nutzbar bleibt.*

*Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.*

*Nach Installation der Drainageleitung ist es dem Eigentümer nicht gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.*

*Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf oberhalb der Leitungssachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.*

*Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadenvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.*

*Die hiervor angeführten Gerechtes, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger der jetzigen Eigentümer der besagten Parzelle.*

*Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tätigkeit der authentischen Kaufakte und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekenbewahrsers.*

**Artikel 3.** Sämtliche Vermessungs- und Veraktungskosten sind zu Lasten der Gemeinde;

**Artikel 4.** Der Inhalt des zukünftigen notariellen Aktes behält Gültigkeit für die Rechtsnachfolger der vom Akt betroffenen Parteien;

**Artikel 5.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 6.** Der Kaufpreis sowie die Beurkundungskosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

**Punkt 4. Durchführung einer Grenz- und Geländeregulierung mit der SA ARTEBA in MANDERFELD (D.K.Nr. 506.14)**

## **DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail des Vermessungsbüros JML LACASSE-MONFORT sprl vom 30.03.2023;
- E-Mail vom 22.05.2023 bzgl. Einverständniserklärung der SA ARTEBA, c/o Herr Koen COOLS;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE-MONFORT sprl vom 20.06.2023, Akte 22.489;
- Auszüge aus der Katasterkarte, Mutterrolle und Lageplan;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 30.03.2023 des Vermessungsbüros JML LACASSE-MONFORT sprl, mit welcher diese einen Antrag auf Grenz- und Geländeregulierung in MANDERFELD beim Anwesen der SA ARTEBA mit Sitz in 9120 VRASENE, Hoogland 17, stellt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN aufgrund der beantragten Grenzregulierung nachstehende Immobilientransaktion zum symbolischen Euro durchführt:

- Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von der SA ARTEBA erwirbt: die auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE-MONFORT sprl vom 20.06.2023 in gelber Farbe eingetragenen Lose A und B mit einer Gesamtgröße von 231m<sup>2</sup>, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur K, Nr. 352b und 350 in MANDERFELD;
- Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN an die SA ARTEBA veräußert: die auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE-MONFORT sprl vom 20.06.2023 in roter Farbe eingetragenen Lose C und D, mit einer Gesamtgröße von 15m<sup>2</sup>. Bei den Wegeabsplissen handelt es sich um öffentliches Eigentum, welches an die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 352b in MANDERFELD angrenzt;

In Erwägung, dass durch die gegenwärtigen Immobilientransaktion die Möglichkeit besteht, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

In Erwägung, dass die betroffenen Wegeabsplisse per Definition weder als Weg angesehen werden können, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhalten, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: Die Wegeabsplisse werden vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und werden daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE-MONFORT sprl vom 20.06.2023 in gelber Farbe eingetragenen Geländeteilstücke (Lose A und B) mit einer Gesamtgröße von 231 m<sup>2</sup>, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 8, Flur K, Nr. 352b und 350 in MANDERFELD und gehörend der SA ARTEBA; werden erworben und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

**Artikel 2.** Die auf dem Vermessungsplan des Landvermessungsbüros JML LACASSE-MONFORT sprl vom 20.06.2023 in roter Farbe eingetragenen Wegeabsplisse (Lose C und D), mit einer Gesamtgröße von insgesamt 15 m<sup>2</sup>, welche nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummern Gemarkung 8, Flur K, Nr. 756c und 756d erhalten haben, werden aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt;

**Artikel 3.** Die in Artikel 2 beschriebenen Wegeabsplisse werden nach Aufnahme ins Privateigentum der Gemeinde an die SA ARTEBA veräußert;

**Artikel 4.** Die in Artikel 1 und 2 beschriebenen Immobilientransaktionen werden zum symbolischen Euro durchgeführt;

**Artikel 5.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt, und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 6.** Sämtliche Vermessungs- und Veraktungskosten sind zu Lasten der SA ARTEBA;

**Artikel 7.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen.

## KIRCHENFABRIKEN

### **Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.10.2022 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2023;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2023 am 22.09.2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 26.09.2023 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 26.09.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 26.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 26.09.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Betrag gemäß Ursprunghaushalt	59.930,00 €	59.930,00 €
Erhöhung der Kredite	7.500,00 €	4.000,00 €
Verringerung der Kredite	4.500,00 €	1.000,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>62.930,00 €</b>	<b>62.930,00 €</b>

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegzuschuss von 27.860,63 auf 35.360,63 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

### **Punkt 6. Kirchenfabrik KREWINKEL: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

## DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.10.2022 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik KREWINKEL für das Haushaltsjahr 2023;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL für das Haushaltsjahr 2023 am 31.07.2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.08.2023 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung des am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 24.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	13.842,92 €	13.842,92 €
Erhöhung der Kredite	2.550,00 €	2.550,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>16.392,92 €</b>	<b>16.392,92 €</b>

Durch diese Haushaltsabänderung bleibt der ordentliche Gemeindezuschuss unverändert auf 2.353,99 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 7. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

## DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.10.2022 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2023;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2023 am 17.08.2023 festgelegt hat;



In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 21.08.2023 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung des am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 24.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	46.426,00 €	46.426,00 €
Erhöhung der Kredite	10.349,63 €	10.349,63 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>56.775,63 €</b>	<b>56.775,63 €</b>

Durch diese Haushaltsabänderung bleibt der ordentliche Gemeindegusschuss unverändert auf 28.545,33 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 8. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.10.2022 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2023;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2023 am 14.08.2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.08.2023 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung des am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 24.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	29.359,05 €	29.359,05 €
Erhöhung der Kredite	6.471,15 €	6.471,15 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>36.410,65 €</b>	<b>36.410,65 €</b>

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegusschuss um 356,70 € von 22.805,30 € auf 23.162,00 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 9. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.10.2022 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2023;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2023 am 02.08.2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 04.08.2023 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung des am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 24.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	32.978,90 €	32.978,90 €
Erhöhung der Kredite	1.230,00 €	1.230,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>34.208,90 €</b>	<b>34.208,90 €</b>

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegusschuss um 630,00 € von 21.018,35 € auf 21.648,35 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 10. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 18.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 31.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 28.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.130,72 €;
- auf der Ausgabenseite: 62.295,00 €;

und nicht ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegusschuss: Erhöhung von -1.163,28 € auf 42.996,00 €;
- AI-4 : Strom für die Kirche: Reduzierung von 4.000,00 auf 3.500,00 €;
- AI-7: Abonnement: Reduzierung von 135,00 € auf 125,00 €;
- AI-8b: IT-Vermögensverwaltung: Erhöhung von 35,00 € auf 45,00 €;
- AI-19: Küster/Organist: Erhöhung von 18.000,00 € auf 18.500,00 €;
- AI-21: Pfarrsekretär: Erhöhung von 15.000,00 € auf 16.000,00 €;
- AI-25: LSS-Arbeitgeber: Erhöhung von 6.000,00 € auf 6.500,00 €;
- AI-38: Unterhalt der Kirche: Reduzierung von 1.000,00 € auf 500,00 €;
- AI-61d: IT-Management: Reduzierung von 15,00 € auf 10,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 18.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 63.290,00 €
- auf der Ausgabenseite: 63.290,00 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 42.996,00 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 11. Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 03.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 31.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 28.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.416,68 €
- auf der Ausgabenseite: 23.416,68 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindeguss: Reduzierung von 8.855,59 € auf 8.355,59 €;
- EII-26: Investitionsfonds: Reduzierung von 8.912,18 € auf 0,00 €;
- AI- 4: Strom für die Kirche: Reduzierung von 5.000,00 € auf 4.500,00 €;
- AII-70: Investitionsfonds: Reduzierung von 8.912,18 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in seiner Sitzung vom 03.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.004,50 €
- auf der Ausgabenseite: 14.004,50 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusses: 8.355,59 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 12. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 01.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 29.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.808,20 €
- auf der Ausgabenseite: 21.808,20 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: Reduzierung von 15.098,64 € auf 11.738,64 €;
- AI-1: Oblaten: Reduzierung von 170,00 € auf 140,00 €;
- AI-7: Abonnement: Erhöhung von 0,00 € auf 30,00 €;
- AI-37a: Reduzierung von 3.360,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.448,20 €
- auf der Ausgabenseite: 18.448,20 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses: 11.738,64 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 31.07.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 gestellt wurden;

In Erwägung der am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 25.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 13.550,42 €
- auf der Ausgabenseite: 13.550,42 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: Reduzierung von 3.769,45 € auf 3.669,46 €;
- EII16: vermutl. Überschuss des lfd. RJ: Reduzierung von 2.122,53 € auf 2.122,52 €;
- AI-8a: Teilnahme Vermögensverwaltung: Erhöhung von 35,00 € auf 45,00 €;
- AI-8b: IT-Management: Reduzierung von 10,00 € auf 0,00 €;
- AI138: Unterhalt der Kirche: Reduzierung von 600,00 € auf 500,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in seiner Sitzung vom 31.07.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 13.450,42 €
- auf der Ausgabenseite: 13.450,42 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses: 3.669,46 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 14. Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 17.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 gestellt wurden;

In Erwägung der am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 25.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 62.948,66 €
- auf der Ausgabenseite: 62.948,66 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen auf Grund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- AI-7: Abonnement: Reduzierung von 45,00 € auf 35,00 €;
- AI8a: Vermögensverwaltung und IT-Management: Erhöhung von 45,00 € auf 55,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in seiner Sitzung vom 17.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 62.948,66 €
- auf der Ausgabenseite: 62.948,66 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 51.078,66 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 15. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 31.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 28.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.901,64 €
- auf der Ausgabenseite: 25.901,64 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegeldzuschuss: Reduzierung von 15.563,16 € auf 14.619,40 €;
- EII16: vermutl. Überschuss des laufenden RJ: Reduzierung von 3.211,50 € auf 2.365,26 €;

- All41: Unterhalt andere bebaute Liegenschaften: Reduzierung von 1.800,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 24.101,64 €
- auf der Ausgabenseite: 24.101,64 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 14.619,40 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 16. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindeguschusses vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 14.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugeestellt wurden;

In Erwägung der am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 25.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.178,30 €
- auf der Ausgabenseite: 31.178,30 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in seiner Sitzung vom 14.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 31.178,30 €
- auf der Ausgabenseite: 31.178,30 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 28.477,49 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.



**Punkt 17. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung des Haushaltsplans 2024 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 29.06.2023 stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 02.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2023 zugestellt wurden;

In Erwägung der am 30.08.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 25.08.2023;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.277,96 €
- auf der Ausgabenseite: 35.277,96 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: Reduzierung von 23.478,82 € auf 22.928,82 €;
- AI-19: Küster/Organist: Reduzierung von 9.500 € auf 8.700,00 €;
- AI-22: Urlaubsgeld: Erhöhung von 600,00 € auf 650,00 €;
- AI-25: Arbeitgeberbeiträge: Erhöhung von 2.000,00 € auf 2.200,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 02.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 34.727,96 €
- auf der Ausgabenseite: 34.727,96 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses: 22.928,82 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**FINANZEN**

**Punkt 18. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2024 (D.K.Nr. 484.112)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 20.09.2023 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 21.09.2023;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2024 wird zu Lasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

**Artikel 2.** Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 3.** Diese Zuschlagssteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 4.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 19. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2024 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 20.09.2023 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3.;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 21.09.2023;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2024 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem ÖDW, Abteilung Festlegung und Kontrolle zugestellt.

## **ÖSHZ**

### **Punkt 20. Sozialhilferat: Billigung eines Beschlusses vom 20.09.2023 (D.K.Nr. 505.31)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.07.1976, Artikel 42;

Nach Durchsicht des nachstehenden Beschlusses des Sozialhilferates vom 20.09.2023: Personal des ÖSHZ: Anpassung der Sonderbedingungen zur Ernennung eines Sekretärs beim ÖSHZ – Festlegung des Verfahrens, welcher bei der Gemeinde am 21.09.2023 hinterlegt wurde;

In Erwägung, dass dieser Beschluss in Anwendung von Artikel 42 des Grundlagengesetzes getroffen wurde und somit dem Gemeinderat zur Billigung vorgelegt wird;

Nach Anhörung der Präsidentin des Sozialhilferates;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Beschluss der Sozialhilferates vom 20.09.2023 betreffend die Anpassung der Sonderbedingungen zur Ernennung eines ÖSHZ-Sekretärs und der Festlegung des Verfahrens wird gebilligt.

**Artikel 2.** Der Beschluss ist dem Sozialhilferat zur Kenntnis zu bringen.